

# Gebührentarif

KRB vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. Januar 2006)

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
31. August 1979 und vom 10. Januar 1989

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen<sup>2)</sup>

### § 1. *Gebührenpflicht*

<sup>1)</sup> Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

<sup>2)</sup> Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

### § 2. *Auslagenersatz*

<sup>1)</sup> Auslagen, wie Expertenhonoreare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

<sup>2)</sup> Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

<sup>3)</sup> Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

### § 3. *Gebührenrahmen*

<sup>1)</sup> Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

---

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> §§ 1–119 Fassung vom 26. April 1989; GS 91, 329; Inkrafttreten am 1. Oktober 1989.

## 615.11

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

<sup>3</sup> In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

### § 4. *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

### § 5. *Vorschuss*

<sup>1</sup> Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

<sup>2</sup> Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1)</sup>, der Straf-<sup>2)</sup> und der Zivilprozessordnung<sup>3)</sup>.

### § 6. *Zuständigkeit*

Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

### § 7. *Kontrolle*

Das Finanzdepartement<sup>4)</sup> kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

### § 8. *Fälligkeit, Zahlungsfrist*

Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

### § 9. *Verzugszins*

<sup>1</sup> In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinsatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

<sup>2</sup> Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

<sup>3</sup> Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 10 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

<sup>1)</sup> BGS 124.11.

<sup>2)</sup> BGS 321.1.

<sup>3)</sup> BGS 221.1.

<sup>4)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

### § 10. Vergütungszins

<sup>1</sup> In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

<sup>2</sup> Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

<sup>3</sup> Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 10 Franken übersteigt.

### § 11. Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in andern Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG<sup>1</sup>).

### § 12. Haftung

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

### § 13. Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>2</sup> Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

<sup>3</sup> Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

<sup>4</sup> Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

### § 14. Erlass

<sup>1</sup> Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

<sup>1</sup>) SR 281.1.

# 615.11

<sup>2</sup> Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf, wenn es sich nicht um Gerichtskosten handelt, der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

<sup>3</sup> In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement<sup>1)</sup> über Erlassgesuche.

## *§ 15. Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

## *§ 16. Weisungen*

Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

---

<sup>1)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

## II. Gebühren der Verwaltung

### A. Gemeinsame Gebühren

	Franken
§ 17. <sup>1</sup> Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist	100–5'000
<sup>2</sup> Beschwerdeentscheide eines Departementes	100–2'000
<sup>3</sup> Auf eine Entscheidungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur <sup>1)</sup> oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.	
§ 18. <sup>1</sup> Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften	50–1'000
<sup>2</sup> Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen	50–1'000
§ 19. <sup>1</sup> Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird	50–2'000
<sup>2</sup> Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. <sup>2)</sup>	50–2'000
§ 19 <sup>bis, 3)</sup> <sup>1</sup> Besonderer Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Abs. 2 lit. a InfoDG)	50–2'000
<sup>2</sup> Abgabe von Datenträgern (§ 40 Abs. 2 lit. b InfoDG)	
- pro Diskette	2
- pro CD-ROM	10
<sup>3</sup> Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.	
§ 20. <sup>1</sup> Fotokopie, je A4-Seite	–.50
<sup>2</sup> Fotokopie, je A3-Seite	–.70

<sup>1)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>2)</sup> § 19 Absatz 2 eingefügt am 7. Juli 1999.

<sup>3)</sup> § 19<sup>bis</sup> eingefügt am 21. Februar 2002 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

# 615.11

## B. Gebühren der Departemente und Amtsstellen

### 1. Staatskanzlei

§ 21. Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates	Franken
a) Rechtsanwalt, Notar, Gerichtsschreiber <sup>1)</sup>	100
b) Kaminfeger, Hebamme	50
§ 22. <sup>1</sup> Beglaubigung	10
<sup>2</sup> Bescheinigung	15
<sup>3</sup> Ausstellen einer Apostille	30
§ 22 <sup>bis, 2)</sup> Bewilligung einer eigenen Wahlzelle oder eines eigenen Zustellkuverts	50

### 2. Staatsarchiv

§ 23. <sup>1</sup> Schriftliche Wappenauskünfte	50–500
<sup>2</sup> Archivalische und genealogische Nachforschungen	50–1'000
<sup>3</sup> Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen	50–500
<sup>4</sup> Benützung von Originalpfarrbüchern, pro Band und Halbtage	10
<sup>5</sup> Vorlegen von Familienwappen (inkl. Fotokopie) <sup>3)</sup>	15
<sup>6</sup> Rückvergrösserung ab Mikروفilmlesegerät <sup>4)</sup>	
a) Format A4	1.50
b) Format A3	2

### 3. Finanzdepartement<sup>5)</sup>

§ 24. Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren	
a) Bücheruntersuchungen	200–3'000
b) andere Untersuchungsmassnahmen	50–1'000
§ 25. Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch das Amt für Katasterschätzung	300–1'500
§ 26. <sup>1</sup> Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)	50–2'000

<sup>1)</sup> § 21 litera a Fassung vom 10. Mai 2000.

<sup>2)</sup> § 22<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>3)</sup> § 23 Absatz 5 eingefügt am 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

<sup>4)</sup> § 23 Absatz 6 eingefügt am 24. Oktober 1990.

<sup>5)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>2</sup> Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV	Franken 300–1'500
<sup>3</sup> Patentprüfung für Kaminfeger	400
<sup>4</sup> Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen	100
<sup>5</sup> Die Gebühren nach § 26 gehen an die SGV.	

#### 4. Forst-Departement<sup>1)</sup>

##### § 27.<sup>2)</sup> Bewilligungen im Waldbereich

a) Rodungsbewilligung	300–5'000
b) Schlagbewilligung	100–1'000
c) Ausnahmbewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	20–500
d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung	100–1'000
e) Fach- und Ausnahmbewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe	50–200
f) Ausnahmbewilligung zum Kahlschlagverbot	200–1'000
g) Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum	200–1'000
h) Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald	100–2'000

##### § 27<sup>bis</sup>.<sup>3)</sup> Einspracheentscheide

a) gegen Rodungsgesuche	100–2'000
b) gegen Rodungsbewilligungen	100–2'000
c) bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100–2'000
d) bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100–2'000
e) gegen Anordnung von Fahrverboten im Wald	100–2'000

##### § 27<sup>ter</sup>.<sup>4)</sup> Weitere Gebühren im Waldbereich

a) Waldfeststellung im Einzelfall	100–2'000
b) Anordnung von Fahrverboten im Wald	100–500
c) Benützung von Planungsgrundlagen	100–2'000

##### § 28.<sup>5)</sup> Fischereibewilligungen

a) Bewilligung für den Fang von Krebsen	50–250
b) Laichfischfangbewilligungen	50–250
c) Sonderfangbewilligungen	50–250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfangeräte	50–250

<sup>1)</sup> heute Kantonsforstamt, Volkswirtschaftsdepartement

<sup>2)</sup> § 27 Fassung vom 16. Dezember 1998.

<sup>3)</sup> § 27<sup>bis</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>4)</sup> § 27<sup>ter</sup> Fassung vom 16. Dezember 1998.

<sup>5)</sup> § 28 Fassung vom 16. Dezember 1998.

# 615.11

§ 28 <sup>bis.1)</sup> Weitere Gebühren im Fischereibereich	Franken
<sup>1</sup> Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischenzen	50–1'000
<sup>2</sup> Ausstellen eines Ausweises für die Ausübung der Elektro-fischerei	50
<sup>3</sup> Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässern	50–15'000
§ 29. <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Jägerprüfung	300
<sup>2</sup> Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jä-gerprüfung	150
<sup>3</sup> Duplikate für Prüfungsausweise	50
§ 29 <sup>bis.3)</sup> Jagdpass	
<sup>1</sup> Ausstellen eines Jagdpasses	
a) für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b) für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c) für Jagdaufseher	80
d) für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
pro Jahr	160
pro Woche	50
pro Tag	20
e) für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
pro Jahr	250
pro Woche	80
pro Tag	30
f) Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.	
<sup>2</sup> Zuschlag für Wildschäden für Jagdgäste	
a) mit Wohnsitz im Kanton	
pro Jahr	60
pro Woche	20
pro Tag	10
b) mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
pro Jahr	100
pro Woche	40
pro Tag	20
<sup>3</sup> Zuschlag für Eilausstellung eines Tages- oder Wochenjagd-passes	50
<sup>4</sup> Zuschlag für Eilausstellung eines Jahresjagdpasses	100
<sup>5</sup> Entzug des Jagdpasses	50
<sup>6</sup> Duplikate für Jagdpass	50

<sup>1)</sup> § 28<sup>bis</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>2)</sup> § 29 Fassung vom 16. Dezember 1998.

<sup>3)</sup> § 29<sup>bis</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.



§ 29 <sup>ter.1)</sup> Jagdbewilligungen	Franken
a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50–200
b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50–1'000
c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidg. Bann- und Schutzgebieten	100–2'000
§ 29 <sup>quater.2)</sup> Weitere Gebühren im Jagdbereich	
<sup>1</sup> Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50–1'000
<sup>2</sup> Prüfungsgebühr für Schweishunde	50–200
<sup>3</sup> Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50–5'000
<sup>4</sup> Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100–2'000
§ 30 <sup>3)</sup> Mahngebühren im Wald-, Jagd- und Fischereibereich	
Mahngebühren	50
§ 30 <sup>bis.4)</sup> Andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen	50–1'000
§ 30 <sup>ter.5)</sup> Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	50–15'000

## 5. Departement des Innern

§ 31. <sup>1</sup> Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzberreinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird <sup>6)</sup>	1'000–10'000
<sup>2</sup> Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden <sup>7)</sup>	200–10'000
<sup>3</sup> Entzug der Selbstverwaltung <sup>8)</sup>	1'000–10'000
§ 32 <sup>9)</sup> Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen	50–200

<sup>1)</sup> § 29<sup>ter</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>2)</sup> § 29<sup>quater</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>3)</sup> § 30 Fassung vom 16. Dezember 1998.

<sup>4)</sup> § 30<sup>bis</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>5)</sup> § 30<sup>ter</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>6)</sup> § 31 Absatz 1 Fassung vom 26. Januar 2005.

<sup>7)</sup> § 31 Absatz 2 Fassung vom 26. Januar 2005.

<sup>8)</sup> § 31 Absatz 3 Fassung vom 26. Januar 2005.

<sup>9)</sup> § 32 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

## 615.11

§ 33. Anerkennung eines Bankinstitutes zur Anlage von Mündelgeldern und Aufhebung der Anerkennung	Franken 200
§ 34. <sup>1)</sup> Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegekindern nach § 92 EGZGB	50-1'000
§ 35. <sup>1</sup> Bewilligung zur Eröffnung oder Erweiterung eines Friedhofes	100-1'000
<sup>2</sup> Bewilligung zur vorzeitigen Exhumierung	50-200
§ 35 <sup>bis 2)</sup> <sup>1</sup> Betriebsbewilligung für Alters- und Pflegeheime	200-2'000
<sup>2</sup> Anerkennung von Heimen nach der Jugendheimgesetzgebung	200-2'000
§§ 35 <sup>ter</sup> - 35 <sup>quater</sup> ... <sup>3)</sup>	

### 6. Volkswirtschaftsdepartement<sup>4)</sup>

§ 36. <sup>1</sup> Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Arbeitsgesetzes (ArG) vom 13. März 1964 <sup>5)</sup>	100-1'000
<sup>2</sup> Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden	
mindestens	20
höchstens	400
<sup>3</sup> Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen	50-400
<sup>4</sup> Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen	50-400
<sup>5</sup> Bewilligung zur Beschäftigung von schulpflichtigen Jugendlichen	50
§ 37. <sup>6)</sup> Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit <sup>7)</sup>	500-5'000
§ 38. <sup>1</sup> Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes	
mindestens	100
höchstens	2'000

<sup>1)</sup> § 34 Fassung vom 16. März 2004.

<sup>2)</sup> § 35<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 1991.

<sup>3)</sup> §§ 35<sup>ter</sup>-35<sup>quater</sup> aufgehoben am 12. Juli 2005.

<sup>4)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>5)</sup> SR 822.11.

<sup>6)</sup> § 37 Fassung vom 17. März 2004.

<sup>7)</sup> SR 212.214.1.

<sup>2</sup> Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes	
mindestens	100
höchstens	1'000
<sup>3</sup> Betriebsbewilligung für technische Anlagen	100–500
<sup>4</sup> Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage	100–500
<sup>5</sup> Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen	300–1'000
§ 39. <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung	
a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100–10'000
b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50–20'000
<sup>2</sup> Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle) nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung <sup>2),3)</sup>	100-50'000
<sup>3</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen <sup>4)</sup>	
a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen	100–10'000
b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen	100–5'000
<sup>4</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung <sup>5)</sup>	
a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung <sup>6)</sup>	100-10'000
b) Emissions- und Immissionsmessungen	100–30'000
c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure, pro Kontrolle	5
<sup>5</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutzverordnung <sup>7)</sup> und der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung <sup>8)</sup>	
a) Erlass einer Verfügung	100–2'000
b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen	100–10'000

<sup>1)</sup> § 39 Fassung vom 3. März 1998.

<sup>2)</sup> SR 814.011.

<sup>3)</sup> § 39 Absatz 2 Fassung vom 4. September 2001.

<sup>4)</sup> SR 814.012.

<sup>5)</sup> SR 814.318.142.1.

<sup>6)</sup> § 39 Absatz 4 litera a Fassung vom 4. September 2001.

<sup>7)</sup> SR 814.41.

<sup>8)</sup> SR 814.49.

## 615.11

<sup>6</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Stoffverordnung <sup>1)</sup>	Franken
a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100–5'000
b) Bewilligung	20–1'000
c) Untersuchung von Proben	100–5'000
<sup>7</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen technischen Verordnung über Abfälle <sup>2)</sup> , der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen <sup>3)</sup> und der kantonalen Verordnung über die Abfälle <sup>4)</sup>	
a) Betriebs- und andere Bewilligungen	100–20'000
b) Erlass einer Verfügung <sup>5)</sup>	100–5'000
c) Kontrollen und Untersuchungen <sup>6)</sup>	100–10'000
<sup>8</sup> Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Stahlschutzgesetz <sup>7)</sup>	
a) Durchführung von Messungen	100–2'000
b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100–10'000
<sup>9</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung und der kantonalen Verordnung über die Abfälle <sup>8)</sup>	
a) Aufforderung zur Durchführung von Voruntersuchungen	200–5'000
b) Detailuntersuchung von Sanierungsprojekten	200–30'000
c) Erlass einer Verfügung	200–30'000
d) Begleitung von Sanierungsarbeiten	200–50'000
<sup>10</sup> Verfügung nach der eidgenössischen Verordnung über Schadstoffe im Boden <sup>9)</sup>	100–10'000
<sup>11</sup> Tätigkeiten nach der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen <sup>10)</sup> und der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt <sup>11)</sup>	
a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	300–10'000
b) Erhebung und Untersuchung von Proben <sup>12)</sup>	300–10'000

<sup>1)</sup> SR 814.013.

<sup>2)</sup> SR 814.015.

<sup>3)</sup> SR 814.014.

<sup>4)</sup> BGS 812.52

<sup>5)</sup> § 39 Absatz 7 litera b Fassung vom 4. September 2001.

<sup>6)</sup> § 39 Absatz 7 litera c eingefügt am 4. September 2001.

<sup>7)</sup> SR 814.50.

<sup>8)</sup> BGS 812.52.

<sup>9)</sup> SR 814.12.

<sup>10)</sup> SR 814.912.

<sup>11)</sup> SR 814.911.

<sup>12)</sup> § 39 Absatz 11 eingefügt am 4. September 2001.

12 Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung <sup>1)</sup>	Franken
a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen	200-2'000
b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes	100-1'000
c) Verfassen spezieller Berichte	200-1'000
d) Ausnahmegewilligungen <sup>2)</sup>	200-2'000
§ 40. <sup>3)</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung	
a) Genehmigung von Abnahmeverträgen	200-1'000
b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen	100-15'000
d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung	100-10'000
e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000
f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicereporten (Geräte) <sup>4)</sup>	10-200
g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen <sup>5)</sup>	200-2'000
h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.) <sup>6)</sup>	50-200
i) Beratungen und Expertisen <sup>7)</sup>	100-5'000
§ 40 <sup>bis</sup> . <sup>8)</sup> Tätigkeiten nach der eidgenössischen Giftgesetzgebung	
a) Erhebung und Untersuchung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen und Erlass einer Verfügung	100-5'000
c) Überprüfung von Chemikalien-Sicherheitsdatenblättern	100-2'000
§ 41. <sup>9)</sup> <sup>1</sup> Überwachung von Deponien	
a) von Reaktordeponien, pro m <sup>3</sup> Deponiematerial (fest)	3
b) von Inertstoffdeponien, pro m <sup>3</sup> Deponiematerial (fest)	1
<sup>2</sup> Unterhaltsdienst für Abfalldeponien, pro m <sup>3</sup> Deponiematerial (fest)	5
<sup>3</sup> Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.	

<sup>1)</sup> SR 814.710.

<sup>2)</sup> § 39 Absatz 12 eingefügt am 4. September 2001.

<sup>3)</sup> § 40 Fassung vom 3. März 1998.

<sup>4)</sup> § 40 litera f eingefügt am 4. September 2001.

<sup>5)</sup> § 40 litera g eingefügt am 4. September 2001.

<sup>6)</sup> § 40 litera h eingefügt am 4. September 2001.

<sup>7)</sup> § 40 litera i eingefügt am 4. September 2001.

<sup>8)</sup> § 40<sup>bis</sup> eingefügt am 4. September 2001.

<sup>9)</sup> § 41 Fassung vom 3. März 1998.

# 615.11

§ 42. <sup>1)</sup> Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons	Franken 150–600
§ 43. Bewilligung nach der Gesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer	50–500
§ 43 <sup>bis, 2)</sup> Verfügungen und Entscheide im Rahmen der Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen	50–4'000
§ 43 <sup>ter, 3)</sup> Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer	25
§ 43 <sup>quater, 4)</sup> <sup>1</sup> Adoptionsverfügung	500–1'000
<sup>2</sup> Bewilligung einer Namensänderung	100–600
§ 43 <sup>quingies, 5)</sup> Erteilen des Kantonsbürgerrechtes Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch	200–3'000

## 7. Landwirtschafts-Departement<sup>6)</sup>

§ 44. <sup>7)</sup> Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht	50–1'000
§§ 45–46. ... <sup>8)</sup>	
§ 47. <sup>1</sup> Bewilligung	
a) einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften	50–300
b) der Fortsetzung der Pacht	50–300
c) der parzellenweisen Verpachtung	50–300
<sup>2</sup> Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe	50–600
<sup>3</sup> Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986 <sup>9)</sup>	100–2'000

<sup>1)</sup> § 42 Fassung vom 4. Dezember 1991.

<sup>2)</sup> § 43<sup>bis</sup> angefügt am 21. Oktober 2003.

<sup>3)</sup> § 43<sup>ter</sup> eingefügt am 23. Juni 2004.

<sup>4)</sup> § 43<sup>quater</sup> angefügt am 12. Juli 2005.

<sup>5)</sup> § 43<sup>quingies</sup> Fassung vom 24. September 2006 Bürgerrechtsgesetz.

<sup>6)</sup> Amt für Landwirtschaft, Volkswirtschaftsdepartement

<sup>7)</sup> § 44 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 915.

<sup>8)</sup> §§ 45 und 46 aufgehoben am 2. April 1996; GS 93, 915.

<sup>9)</sup> BGS 927 52. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

§ 48. <i>Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken</i>	Franken
a) ohne Subventionsrückerstattung	100
b) mit Subventionsrückerstattung	150
§ 48 <sup>bis.1)</sup> <i>Produktionslenkung und Einkommenssicherung</i>	
Anerkennungen und Beitragsermittlung	50–500
§ 49. <sup>2)</sup> <i>Nachschauen</i>	
a) Grossvieh für das erste Stück	70
für jedes weitere Stück	30
b) Kleinvieh für das erste Stück	50
für jedes weitere Stück	10
§ 50. Erteilung oder Erneuerung eines Haupt- oder Nebenpatentes für die Ausübung des Viehhandels:	
a) Grundgebühr	
1. Pferde- und Grossviehhandel	150
2. Kleinviehhandel	75
b) Umsatzgebühr	
1. Pferd, Fohlen, Maultier und Esel, pro umgesetztes Stück	7.50
2. Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen), pro umgesetztes Stück	1.50
3. Kleinvieh (Schlachtschweine, Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen), pro umgesetztes Stück	–.75
4. Ferkel und Faselschweine, pro umgesetztes Stück	–.40
§ 50 <sup>bis.3)</sup> <i>Tierseuchen</i>	
a) Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung	30–800
b) Prüfung und Fähigkeitsausweis für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen	200
c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen	100–2'500
d) Kontrollen, Zertifikate, usw.	50–500
§ 50 <sup>ter.4)</sup> <i>Verkehrsscheine</i>	2–14
§ 50 <sup>quater.5)</sup> <i>Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)</i>	
a) Tiere der Pferdegattung	pro Stück 6
b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate	pro Stück 6
c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate	pro Stück 3
d) Kleinvieh	pro Stück 3

<sup>1)</sup> § 48<sup>bis</sup> eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

<sup>2)</sup> § 49 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 915.

<sup>3)</sup> § 50<sup>bis</sup> eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

<sup>4)</sup> § 50<sup>ter</sup> eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

<sup>5)</sup> § 50<sup>quater</sup> eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

# 615.11

§ 51.<sup>1)</sup> Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>2)</sup> Franken  
50–5'000

§ 51<sup>bis</sup>.<sup>3)</sup> Prüfung für Fleischkontrolleure und Fleischkontrollleurinnen 400

## § 52.<sup>4)</sup> Tierschutz

a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung 50–5'000

b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen 100–5'000

c) Kontrollen, Zertifikate, usw. 50–2'000

## 8. Bau- und Justizdepartement<sup>5)</sup>

§ 53.<sup>6)</sup> <sup>1</sup> Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung

a) nach Wasserrechtsgesetzgebung 100–15'000

b) zur Nutzung der Erdwärme 400–3'000

<sup>2</sup> Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach der Wasserrechtsgesetzgebung oder zur Nutzung der Erdwärme bewilligt wurden<sup>7)</sup> 300–3'000

§ 54.<sup>8)</sup> <sup>1</sup> Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien 400–75'000

<sup>2</sup> Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr 1000–3'000

§ 55. Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

a) durch den Regierungsrat 100–100'000

b) durch den Kantonsrat bzw. das Volk bis 500'000  
zusätzlich pro kW 20

<sup>1)</sup> § 51 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 916.

<sup>2)</sup> SR 817.0.

<sup>3)</sup> § 51<sup>bis</sup> eingefügt am 30. August 1995; GS 93, 635.

<sup>4)</sup> § 52 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 916.

<sup>5)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>6)</sup> § 53 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1026.

<sup>7)</sup> § 53 Absatz 2 Fassung vom 4. September 2001.

<sup>8)</sup> § 54 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1026.



§ 56.<sup>1)</sup> <sup>1</sup> Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser Franken

a) Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Entnahme von Oberflächenwasser                          |       |
| - konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter                | 0,65  |
| - zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m <sup>3</sup> | 0,007 |
| mindestens   | 100   |

Die Gebühren nach Ziffer 1 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und zu gemeinnützigen Zwecken um 20% ermäßigt werden.

2. Entnahme von Grundwasser

Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser

- |  |      |
|--|------|
| - Wasserrechtszins, pro Minutenliter       | 4    |
| - Wasserverbrauchszins, pro m <sup>3</sup> | 0,02 |
| mindestens                                 | 300  |

Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser

- |  |       |
|--|-------|
| - Wasserrechtszins, pro Minutenliter       | 1,5   |
| - Wasserverbrauchszins, pro m <sup>3</sup> | 0,015 |
| mindestens                                 | 100   |

Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke

- |  |      |
|--|------|
| - Wasserrechtszins, pro Minutenliter       | 4    |
| - Wasserverbrauchszins, pro m <sup>3</sup> | 0,02 |
| mindestens                                 | 400  |

Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung

- |  |       |
|--|-------|
| - Wasserrechtszins, pro Minutenliter   | 1     |
| - Wasserrechtszins, pro m <sup>3</sup> | 0,005 |
| mindestens                             | 300   |

Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen

- |  |      |
|--|------|
| - Wasserrechtszins, pro Minutenliter       | 4    |
| - Wasserverbrauchszins, pro m <sup>3</sup> | 0,02 |
| mindestens                                 | 300  |

Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)

- |                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| - Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 10  |
| mindestens                           | 400 |

<sup>1)</sup> § 56 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1027.

# 615.11

Franken

3. Betrieb von Erdsonden im Grundwassergebiet, pro MJ/h	2
4. Betrieb von Wärmepumpeanlagen durch Oberflächenwasser, pro MJ/h	1
5. Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken, pro m <sup>3</sup> verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe) <sup>1)</sup>	0.22
6. Schiffshäuser und andere Bauten, pro m <sup>2</sup> beanspruchte Wasserfläche	12
mindestens	240
7. Schiffsstege, pro m <sup>2</sup> beanspruchte Wasseroberfläche	6
mindestens	60
8. Schiffsanbindepfosten, je Anbindestelle	120
9. pro Schiff	
- ohne Motor	100
- mit Motorenleistung bis 6 kW	150
- mit höherer Motorenleistung	250
b) Einmalige Nutzungsgebühren	
1. Gewässerüber- oder unterquerende Rohrleitungen pro Laufmeter	4–7
mindestens	100
2. Gewässerüberquerende Leitungen	
- Freileitungen, pro Draht und Laufmeter	
bis 60 kv	3.50
bis 250 kv	6
über 250 kv	8
mindestens	110
- Rohrleitungen, Zoreisen usw., pro Laufmeter	4–7
mindestens	110
- Masten, pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltungsdienstes	70–700
3. Überbrückungen und Eindeckungen, je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m <sup>2</sup> Nutzfläche	10–85
mindestens	100
4. Entnahme von Sand, Kies und anderem Material, je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m <sup>3</sup>	3–30
mindestens	150
5. Einbauten in Grundwasser	
Bewilligung	300–3'000

<sup>1)</sup> § 56 Absatz 1 litera a Ziffer 5 Fassung vom 4. September 2001.

Konzession, pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	
- bis zum mittleren Grundwasserspiegel	0,1-1
- unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
mindestens	200

§ 57.<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss

a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr)	150-1'500
b) Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m <sup>2</sup> und Saison, je nach Charakter der Strasse	50-100
c) Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m <sup>2</sup> und Monat, je nach Charakter der Strasse	5-15
d) Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr	100-10'000
e) Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr	100-10'000
f) Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse <sup>2)</sup>	1-10

<sup>2</sup> Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassenareal mit Auswirkungen auf den Verkehrsfluss

a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr)	150-1'500
b) Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse <sup>3)</sup>	5-300

<sup>3</sup> Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal, je nach Tonnen Zugkraft<sup>4)</sup>

150-10'000

§ 58.<sup>5)</sup> Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der kantonalen Bauverordnung<sup>6)</sup>

Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird

150-2'000

§ 59. ...<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> § 57 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>2)</sup> § 57 Absatz 1 Fassung vom 4. September 2001.

<sup>3)</sup> § 57 Absatz 2 Fassung vom 4. September 2001.

<sup>4)</sup> § 57 Absatz 3 eingefügt am 4. September 2001.

<sup>5)</sup> § 58 Fassung vom 4. September 2001.

<sup>6)</sup> BGS 711.61.

<sup>7)</sup> § 59 aufgehoben am 4. September 2001.

# 615.11

	Franken
§ 60. Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau	15
§ 61. Bewilligung zum Bau von Skiliften	50–700
§ 62. Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen	500–3'000
§ 63. Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone	50–700
§ 64. Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen <sup>1)</sup>	200–15'000
§ 64 <sup>bis 2)</sup> Ausnahmegewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 <sup>3)</sup>	100–1'000
§ 64 <sup>ter 4)</sup> Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes	100–1'000
<b>9. ...<sup>5)</sup></b>	
§ 65. <sup>1</sup> Zulassung zu einem Rechtspraktikum <sup>6)</sup>	50
<sup>2</sup> Ablegen von Prüfungen	
a) als Rechtsanwalt <sup>7)</sup>	800
als Notar	500
b) als Gerichtsschreiber	300
<sup>3</sup> Wiederholung einer Prüfung	
a) einer schriftlichen Prüfung	100
b) einer mündlichen Prüfung	200
§ 65 <sup>bis 8)</sup> Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Anwaltsgesetzes vom 10. Mai 2000 <sup>9)</sup> (Substitution)	100-500
§ 66. <sup>10)</sup> <sup>1</sup> Ermächtigung zur Ausübung des Notariates	250
<sup>2</sup> Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht <sup>11)</sup>	100-2'000

<sup>1)</sup> § 64 Fassung vom 30. Juni 1998.

<sup>2)</sup> § 64<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 1991.

<sup>3)</sup> BGS 435.141.

<sup>4)</sup> § 64<sup>ter</sup> eingefügt am 16. Dezember 1998.

<sup>5)</sup> Bezeichnung 'Justizdepartement' gestrichen am 21. Oktober 2003.

<sup>6)</sup> § 65 Absatz 1 Fassung vom 10. Mai 2000.

<sup>7)</sup> § 65 Absatz 2 litera a Fassung vom 10. Mai 2000.

<sup>8)</sup> § 65<sup>bis</sup> eingefügt am 6. Juli 2005.

<sup>9)</sup> BGS 127.10.

<sup>10)</sup> § 66 Fassung vom 10. Mai 2000.

<sup>11)</sup> § 66 Absatz 2 angefügt am 6. Juli 2005.

§ 67. Begnadigung	Franken 100–2'000
§§ 68 - 69... <sup>1)</sup> )	
§ 70. Entscheid über Enteignung	
a) des Kantonsrates	500–3'000
b) des Regierungsrates	100–1'000
§ 71. ... <sup>2)</sup> )	
<b>10. Polizei-Departement<sup>3)</sup></b>	
§ 72. <sup>4)</sup> ) Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen	100–500
§ 73–75. ... <sup>5)</sup> )	
§ 76. <sup>1</sup> ) Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung	40–150
<sup>2</sup> ) Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten	20–200
<sup>3</sup> ) Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare	50
§ 77. ... <sup>6)</sup> )	
§ 78. Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide aufgrund der Ausländergesetzgebung richten sich nach dem Kantonalen Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987 <sup>7)</sup> .	
§ 79. ... <sup>8)</sup> )	50
§ 80–82. ... <sup>9)</sup> )	
§ 83. Ausnahmbewilligung nach der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 <sup>10)</sup>	50–200

<sup>1)</sup>) §§ 68-69 aufgehoben am 21. Oktober 2003.

<sup>2)</sup>) § 71 aufgehoben am 21. Oktober 2003.

<sup>3)</sup>) heute Amt für öffentliche Sicherheit, Departement des Innern

<sup>4)</sup>) § 72 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>5)</sup>) § 73–75 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1037.

<sup>6)</sup>) § 77 aufgehoben am 28. August 1996, GS 93, 1037.

<sup>7)</sup>) BGS 615.155.6.

<sup>8)</sup>) § 79 aufgehoben am 16. Mai 2004 Ausweisverordnung.

<sup>9)</sup>) § 80-82 aufgehoben am 25. Juni 1996; GS 93, 999.

<sup>10)</sup>) BGS 513.431.

## 615.11

§ 84. <sup>1</sup> Bewilligung eines Sonderverkaufs	Franken
a) Verwaltungsgebühr pro Verkaufsstelle	100
b) zusätzlich pro Angestellten höchstens	20 3'000
<sup>2</sup> Bewilligung eines Teil- oder Totalausverkaufs	
a) Verwaltungsgebühr	100
b) zusätzlich 2 Promille des Inventarwertes mindestens höchstens	200 3'000
§ 85. <sup>1</sup> Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, 1% der Lossumme	
mindestens	30
höchstens	300
<sup>2</sup> Bewilligung von Tombolen und Lottospielen in Sälen, 1% der Lossumme	
mindestens	30
höchstens	300
<sup>3</sup> Bewilligung von Lottomatches, 1% des Preisgeldes	
mindestens	200
höchstens	800
<sup>4</sup> Bewilligung zum Aufstellen von Spielapparaten, pro Appa- rat und Jahr	25
§ 86. ... <sup>1)</sup>	
§ 86 <sup>bis 2)</sup> Ausnahmegewilligung nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Oktober 1964 <sup>3)</sup>	50-1'000
§ 86 <sup>ter 4)</sup> Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbe- hörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partner- schaft <sup>5)</sup> werden folgende Gebühren erhoben	
a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung	500-2'000
b) Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kauti- onshöhe 250 - 1'000 Franken	250-1'000
c) Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kauti- on	250-500
§ 87. Verfügungen nach der Kantonalen Sprengstoffver- ordnung vom 1. Mai 1984 <sup>6)</sup>	50-200

<sup>1)</sup> § 86 aufgehoben am 6. Mai 2003.

<sup>2)</sup> § 86<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>3)</sup> BGS 512.42.

<sup>4)</sup> § 86<sup>ter</sup> eingefügt am 9. Mai 2000

<sup>5)</sup> AS 1999 (Nr. 51)

<sup>6)</sup> BGS 512.251.

§ 88. Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung Franken  
200–1'000

§ 89. ...<sup>1)</sup>

§ 90. Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 91. ...<sup>2)</sup>

§ 91<sup>bis</sup>.<sup>3)</sup> Bewilligung und Entzug der Bewilligung zur gewerbmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>4)</sup> 200–500

## 11. Kantonspolizei

§ 92. <sup>1</sup> Aufschaltung einer Alarmanlage

a) einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) 500–1'000

b) Nutzungsgebühr, pro Jahr 300

c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau 300–1'000

<sup>2</sup> Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind)

a) 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr 150

b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr 250

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.<sup>5)</sup>

§ 93.<sup>6)</sup> <sup>1</sup> Einrichten von mobilen Alarmanlagen 100-800

<sup>2</sup> Einrichten von Diebesfallen 50-300

§ 94.<sup>7)</sup> <sup>1</sup> Einsatz/Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500

<sup>2</sup> Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 10-1'000

<sup>3</sup> Verbrauchsmaterial Selbstkosten

<sup>1)</sup> § 89 aufgehoben am 11. Mai 1999.

<sup>2)</sup> § 91 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1037.

<sup>3)</sup> § 91<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 1991.

<sup>4)</sup> BGS 511.11.

<sup>5)</sup> § 92 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>6)</sup> § 93 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>7)</sup> § 94 Fassung vom 8. September 1999.

## 615.11

<sup>4</sup> Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikropuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen	Franken 50-1'000
§ 95. <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge	20-3'000
<sup>2</sup> Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge	Selbstkosten
<sup>3</sup> Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Gegenstände	20-500
<sup>4</sup> Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.	
§ 96. <sup>2)</sup> Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken	25-800
§ 97. <sup>3)</sup> Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints, Spurenfotogramme, pro Bild	5-50
§ 98. Zustellung von Verfügungen	100
§ 99. <sup>4)</sup> Technische Kontrolle eines Motorfahrzeuges	120
§ 100. <sup>5)</sup> <sup>1</sup> Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen je nach eingesetztem Fahrzeug, pro Einsatz	20-150
<sup>2</sup> Für Sondertransporte, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1	
a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer	-.50-5
b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs	
§ 101. <sup>6)</sup>	
a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde	100
b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs	
§ 102. <sup>7)</sup> <sup>1</sup> Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen	100-500
<sup>2</sup> Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen	50-200
<sup>3</sup> Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen	50-200

<sup>1)</sup> § 95 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>2)</sup> § 96 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>3)</sup> § 97 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>4)</sup> § 99 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>5)</sup> § 100 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>6)</sup> § 101 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>7)</sup> § 102 Fassung vom 8. September 1999.



§ 103.<sup>1)</sup> Überwachung und Sicherung von Anlässen privater Organisatoren nach Aufwand. Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet. Franken

§ 103<sup>bis.2)</sup> Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37<sup>ter</sup> des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>3)</sup>) 100-1'000

§ 103<sup>ter</sup>. ...<sup>4)</sup>

## 12. Departement des Innern/Gesundheitsamt<sup>5)</sup>

§ 104.<sup>6)</sup> Bewilligung zur Berufsausübung

- |  |     |
|--|-----|
| a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG)  | 500 |
| b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 & 27 GHG) | 500 |
| c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG, §§ 27-66 VVGHG)                                    | 300 |
| d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG)                 | 200 |

§ 105.<sup>7)</sup>

### 1. Betriebsbewilligungen

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Öffentliche Apotheken und Drogerien (§§ 16 und 23 EGHMG)   | 100-1'000    |
| b) Private Apotheken (§ 19 EGHMG)   |              |
| - neue Bewilligungen  | 100-500      |
| - bisherige Bewilligungsinhaber/innen   | 50           |
| c) Spitalapotheken (§ 22 EGHMG)   | 100-2'000    |
| d) Versandhandel (§ 24 EGHMG)   | 100-2'000    |
| e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 EGHMG)  | 100-500      |
| f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 EGHMG)   | 100-1'000    |
| g) Private Spitäler (§ 48 GHG)  | 2'000-10'000 |
| h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG) | 500-5'000    |

<sup>1)</sup> § 103 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>2)</sup> § 103<sup>bis</sup> Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>3)</sup> BGS 511.11.

<sup>4)</sup> § 103<sup>ter</sup> aufgehoben am 8. September 1999.

<sup>5)</sup> Ziff. 12 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>6)</sup> § 104 Fassung vom 8. September 1999.

<sup>7)</sup> § 105 Fassung vom 17. März 2004.

## 615.11

i) Andere Einrichtungen des Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG)	Franken 500-5'000
2. Andere Bewilligungen	
a) Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG)	400-2'000
b) Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
§ 106. <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 <sup>2)</sup>	50-10'000
<sup>2</sup> Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989 <sup>3)</sup> festgelegt.	
<sup>3</sup> Weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle	50-5'000
<sup>4</sup> Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen	400
§ 106 <sup>bis</sup> . <sup>4)</sup> Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung)	200-5'000

### 13. Departement für Bildung und Kultur<sup>5)</sup>

§ 107. <sup>6)</sup> <sup>1</sup> Ausfertigung und Genehmigung von Lehrverträgen sowie Beitrag an den Aufwand für die Lehrabschlussprüfung:	
a) bei den gewerblich-industriellen Berufen	50
b) bei den kaufmännischen Berufen und bei den Verkaufsberufen	130
<sup>2</sup> Kann ein Lehrling oder eine Lehrtochter aus gesundheitlichen Gründen die Lehrabschlussprüfung nicht ablegen oder wird das Lehrverhältnis vor dem letzten Semester aufgelöst, so werden von den Gebühren nach Absatz 1 zurückerstattet:	
a) bei den gewerblich-industriellen Berufen	20
b) bei den kaufmännischen Berufen und bei den Verkaufsberufen	100
<sup>3</sup> Auflösung von Lehrverträgen	20
Die Verrechnung mit den Gebühren nach Absatz 2 ist zulässig.	

<sup>1)</sup> § 106 Fassung vom 30. August 1995; GS 93, 635.

<sup>2)</sup> SR 8170.

<sup>3)</sup> Nicht abgedruckt. Kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen werden (genehmigt vom Bundesrat am 16. Januar 1991).

<sup>4)</sup> § 106<sup>bis</sup> eingefügt am 8. September 1999.

<sup>5)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>6)</sup> § 107 Fassung vom 5. Juli 1995.

<sup>4</sup> Rückzug der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung nach Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 ohne triftigen Grund	Franken 200
§ 108. Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 <sup>1)</sup>	50–800
§ 109. Genehmigung des Organisationsstatuts von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 <sup>2)</sup>	100–1'000
§ 110. Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen	
a) mit gewinnstrebendem Charakter	300–1'000
b) ohne gewinnstrebenden Charakter	100–500

#### 14. Oberämter

§ 111. <sup>1</sup> Bevormundung oder Verbeiratung sowie deren Aufhebung	50–500
<sup>2</sup> Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen eines Bevormundeten bei Anordnung oder Übernahme der Vormundschaft <sup>3)</sup>	50–500
<sup>3</sup> Beschwerdeentscheide in Vormundschaftssachen <sup>4)</sup>	50–500
§ 112. <sup>1</sup> Vollstreckung von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen	50–3'000
<sup>2</sup> Ausweisung aus dem Mietobjekt infolge Kündigung	50–500
§ 113. ... <sup>5)</sup>	
§ 114. Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung	10
§ 115. Ausstellen eines Leichenpasses	10
§ 116. Verfügungen und Entscheide im Rahmen der Stiftungsaufsicht	50–300
§ 117. ... <sup>6)</sup>	

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

<sup>2)</sup> § 107 Absatz 2 eingefügt am 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

<sup>3)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>4)</sup> BGS 413.111.

<sup>5)</sup> § 113 aufgehoben am 25. Juni 1996; GS 93, 999.

<sup>6)</sup> § 117 aufgehoben am 11. Mai 1999.

# 615.11

§ 118. Massnahmen nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden Franken  
50–500

§ 119. Bewilligung zur Heimpflege, einer Kinderkrippe, eines Kinderhortes oder einer Spielgruppe 50–200

§§ 120–134. ...<sup>1)</sup>)

## 15. Amtschreibereien<sup>2)</sup>

### a) Personenrecht

§ 135. Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde 300–2'000

### b) Familienrecht

§ 136. <sup>1</sup> Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde 300–2'000

<sup>2</sup> Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages 200–1'500

<sup>3</sup> Aufhebung eines Ehevertrages 100–300

<sup>4</sup> Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht 100–800

<sup>5</sup> ...<sup>3)</sup>)

### c) Erbrecht

§ 137. <sup>1</sup> Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages 200–3'000

<sup>2</sup> Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) 50–3'000

<sup>3</sup> Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages 100–300

<sup>4</sup> Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation 60

<sup>5</sup> Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars 100–2'000

§ 138. <sup>1</sup> Errichtung eines Erbschaftsinventars<sup>4)</sup> 300–10'000

<sup>2</sup> Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.), ist die entsprechende Minimalgebühr zu erheben.

<sup>1)</sup> §§ 120-134 aufgehoben am 26. April 1989; GS 91, 329.

<sup>2)</sup> Abschnitt III. mit §§ 135-154 Fassung vom 22. Januar 1986; GS 90, 334.

<sup>3)</sup> § 136 Absatz 5 aufgehoben am 26. April 1989.

<sup>4)</sup> § 138 Absatz 1 Fassung vom 26. April 1989. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

	Franken
§ 139. <sup>1</sup> Erbteilung mit Liquidation des Nachlasses	100–10'000
<sup>2</sup> Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars	100–10'000
§ 140. Erbenbescheinigung	50–300

#### d) Sachenrecht

§ 141. <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag	100–10'000
<sup>2</sup> Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 139 geschuldet ist. <sup>2)</sup>	200–10'000
<sup>3</sup> Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200–10'000
<sup>4</sup> Begründung von Stockwerkeigentum	1'000–10'000
§ 142. <sup>1</sup> Ausübung eines Vorkaufsrechtes	100–500
<sup>2</sup> Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes <sup>3)</sup>	300–10'000
<sup>3</sup> Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes <sup>4)</sup>	200–10'000
<sup>4</sup> Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes <sup>5)</sup>	100–10'000
§ 143. Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	40–1'000
§ 143 <sup>bis</sup> . <sup>6)</sup> Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000–35'000
§ 144. Parzellierung <sup>7)</sup>	100–10'000
§ 145. Vorvertrag <sup>8)</sup>	100–10'000
§ 146. <sup>1</sup> Errichtung und Aufteilung eines Grundpfandrechtes oder Erhöhung der Pfandsomme, von der Pfandsomme: 3 Promille von den ersten 500'000 Franken 2 Promille von den nächsten 500'000 Franken 1 Promille vom 1 Million Franken übersteigenden Teil mindestens <sup>9)</sup>	100 6'000

<sup>1)</sup> § 141. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>2)</sup> § 141. Absatz 2 Fassung vom 4. Dezember 1991.

<sup>3)</sup> § 142. Absatz 2 Fassung vom 26. April 1989; GS 91, 329.

<sup>4)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

<sup>5)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

<sup>6)</sup> § 143<sup>bis</sup> eingefügt am 30. Juni 1998.

<sup>7)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

<sup>8)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

<sup>9)</sup> Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

# 615.11

<sup>2</sup> Die nach Absatz 1 berechnete und bezahlte Gebühr wird angerechnet:	Franken
a) bei der Aufteilung eines Grundpfandrechtes;	
b) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes;	
c) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes und gleichzeitiger Erhöhung der Pfandsomme.	
<sup>3</sup> Ausdehnung eines Grundpfandrechtes auf weitere Grundstücke, pro Grundstück	40
<sup>4</sup> Umwandlung eines Namen- in ein Inhabergrundpfandrecht oder Umwandlung eines Inhaber- in ein Namengrundpfandrecht	40–200
<sup>5</sup> Änderung von grundpfandrechtlichen Darlehensbestimmungen	40–200
<sup>6</sup> Rangänderung und Rangrücktritt	20–200
<sup>7</sup> Separate Begründung eines Nachrückungsrechtes	40–200

## e) Obligationenrecht

§ 147. <sup>1</sup> Beurkundung einer Bürgschaftserklärung, 1 Promille des Höchsthaftungsbetrages <sup>1)</sup>	
mindestens	40
höchstens	500
<sup>2</sup> Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages	200–2'000
<sup>3</sup> Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500–8'000
<sup>4</sup> Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	40–200
§ 148. <sup>1</sup> Freiwillige Versteigerung <sup>2)</sup>	200–10'000
<sup>2</sup> Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber durchgeführt wird	60

## f) Verschiedene Verrichtungen

§ 149. Beglaubigung	10
§ 150. Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	100–2'000
§ 151. Erledigung von Rechtsgeschäften ausserhalb der Amtsstelle oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit auf ausdrückliches Begehren einer Partei, zusätzlich zur ordentlichen Gebühr	50–500

<sup>1)</sup> Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

<sup>2)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

§ 152. <sup>1</sup> Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon	Franken 3
mindestens	5
höchstens	2'000
<sup>2</sup> Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10–400
§ 153. Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	30
§ 154. <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Grundbuchauszug (einschliesslich Beglaubigung)	
a) Fotokopie	
- erste Grundbuchnummer	20
- jede weitere Grundbuchnummer	5
b) Abschrift, pro Seite	20
<sup>2</sup> Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	3–20

<sup>1)</sup> § 154 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

### III. Gerichte

#### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 155.<sup>1)</sup> Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 156.<sup>2)</sup> Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 157.<sup>3)</sup> <sup>1</sup> Die Prozesskosten, welche dem Staat zu vergüten sind, setzen sich zusammen aus:

- a) allen Staatsgebühren;
- b) allen Barauslagen. Nicht als Barauslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons;<sup>4)</sup>
- c) den Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;<sup>5)</sup>
- d) den Polizeigebühen.

<sup>2</sup> Im Jugendstrafverfahren kann auf die Festsetzung einer Staatsgebühr und auf den Ersatz der Auslagen ganz oder teilweise verzichtet werden.<sup>6)</sup>

#### B. Zivilsachen

##### a) Allgemeine Gebühren

Franken

§ 158. <sup>7)</sup> <sup>1</sup> Allgemeine Bemühungen während der Prozesseinleitung (Instruktionsgebühr)	20–1'000
<sup>2</sup> Aussöhnungsverhandlung	30–200
<sup>3</sup> Verhandlung über die Beweisführung	50–500
<sup>4</sup> Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern	
pro 1000 Franken oder Teile davon	3
mindestens	5
höchstens	2'000

<sup>1)</sup> § 155 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>2)</sup> § 156 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>3)</sup> § 157 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>4)</sup> § 157 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>5)</sup> § 157 Absatz 1 Buchstabe c Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>6)</sup> § 157 Absatz 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>7)</sup> § 158 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.



<sup>5</sup> Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren und andern Gegenständen 10–400

§ 159.<sup>1)</sup> Wenn die Streitsache vom Amtsgerichtspräsidenten ohne Urteil abgeschrieben wird, ist zusätzlich eine Abschreibungsgebühr von 30-800 Franken zu erheben.

## b) Gebühren in Präsidialsachen

1. Ordentliches (mündliches und schriftliches) und summarisches Verfahren

§ 160.<sup>2)</sup> Rechtssachen, welche in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten fallen, wie Urteil, Erlass oder Aufhebung einer Verfügung, Ansetzen einer Frist, Bewilligung, Erlass vorsorglicher Massregeln, Feststellung eines Tatbestandes oder Zustandes, Amortisationserklärung, Ernennung oder Widerruf der Ernennung von Sachverständigen oder Liquidatoren 50–2'500

2. Weitere Verrichtungen des Amtsgerichtspräsidenten

§ 161.<sup>3)</sup> <sup>1</sup> Bewilligung eines Verbotes 20–100

<sup>2</sup> Niederlegung einer mündlichen letztwilligen Verfügung oder Aufnahme des Protokolls über eine mündliche letztwillige Verfügung 10–300

<sup>3</sup> Auslosung von in Serientiteln ausgegebenen Gülden und Überwachung der Tilgung der ausgelosten Titel 10–300

## c) Gebühren im ordentlichen Verfahren und im Untersuchungsverfahren

§ 162.<sup>4)</sup> <sup>1</sup> Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen, Parteibefragung, Durchführung eines Augenscheins 30–600

<sup>2</sup> Gerichtsbeschlüsse

a) des Amtsgerichtes 30–3'000

b) des Obergerichtes 50–5'000

<sup>3</sup> Urteile, bei einem Streitwert von<sup>5)</sup>

20'001–30'000 Franken 400–4'000

30'001–50'000 Franken 600–5'500

50'001–100'000 Franken 800–8'000

100'001–200'000 Franken 1'200–13'000

<sup>1)</sup> § 159 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>2)</sup> § 160 Fassung vom 29. April 1985. Festlegung der Minimal- und Maximalgebühr am 7. Dezember 1994; GS 93, 394.

<sup>3)</sup> § 161 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>4)</sup> § 162 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>5)</sup> § 162 Absatz 3 Fassung vom 7. Dezember 1994; GS 93, 394.

# 615.11

200'001–500'000 Franken	1'800–25'000
500'001–1'000'000 Franken	2'500–50'000

<sup>4</sup> Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 3 um  $\frac{1}{4}$ –1% des Streitwertes erhöht werden.

<sup>5</sup> Wird der Prozess durch Vergleich oder Rückzug nach Ansetzen der Ab-spruchsverhandlung abgeschlossen, so können die Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 bis auf einen Fünftel ermässigt werden.

<sup>6</sup> Im Untersuchungsverfahren und wenn der Streitwert nicht beziffert werden kann, setzt der Richter die Urteilsgebühr im Rahmen von 200–20'000 Franken nach Ermessen (§ 3) fest.

§ 163.<sup>1)</sup> Gibt eine Partei im Untersuchungsverfahren ihre Anbringen beim Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll, so ist eine Gebühr von 50–600 Franken zu berechnen. Der Instruktionsrichter setzt diese beim Erlass der Beweisverfügung fest.

## C. Strafsachen

### a) Staatsgebühren Franken

§ 164.<sup>2)</sup> Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen<sup>3)</sup>

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Straf- und Einstellungsverfügungen	30-10'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen <sup>4)</sup>	50-35'000
b) Amtsgericht	50-50'000
c) Obergericht	50-50'000
d) ... <sup>5)</sup>	
e) Haftrichter	
1. Entscheide in Haftsachen	50-5'000
2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Ent-scheide <sup>6)</sup>	50-5'000
f) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Verfügungen, Entscheide, Be-richte, Vollzug von Massnahmen <sup>7)</sup>	30-2'000
2. Jugendgerichtspräsident <sup>8)</sup>	50-2'000
3. Jugendgericht <sup>9)</sup>	50-5'000
4. ... <sup>10)</sup>	

<sup>1)</sup> § 163 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>2)</sup> § 164 Fassung vom 30. Juni 1998.

<sup>3)</sup> § 164 Einleitungssatz Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>4)</sup> § 164 Buchstabe a Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>5)</sup> § 164 Buchstabe d aufgehoben am 6. Juli 2005.

<sup>6)</sup> § 164 Buchstabe e Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>7)</sup> § 164 Buchstabe f Ziffer 1 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>8)</sup> § 164 Buchstabe f Ziffer 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>9)</sup> § 164 Buchstabe f Ziffer 3 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>10)</sup> § 164 Buchstabe f Ziffer 4 aufgehoben am 6. Juli 2005.

**b) Kosten der Untersuchungshaft**

§ 165. Für die Gefangenenkost während der Untersuchungshaft hat der Beschuldigte, wenn er zu den Prozesskosten verurteilt wird, dem Staate die vom Regierungsrat festzusetzende Tagesvergütung zu leisten, sofern er sich nicht auf eigene Kosten besondere Nahrung verschafft. Ebenso hat er die Arretierungsgebühren zu entrichten. Wird durch Urteil die Untersuchungshaft als Strafhaft bestimmt, so darf keine Vergütung der Gefangenenkost berechnet werden.

**D. Verwaltungsgerichtssachen****a) Verwaltungsgericht**

Franken

§ 166.<sup>1)</sup> <sup>1</sup> Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup>

50–15'000

<sup>2</sup> Übrige Verfahren

30–10'000

**b) Versicherungsgericht**

§ 167.<sup>3)</sup> Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung

50–600

**c) Kantonale Schätzungskommission**

§ 168.<sup>4)</sup> <sup>1</sup> Verfahren vor dem Präsidenten

50–1'500

<sup>2</sup> Verfahren vor der Gesamtkommission<sup>5)</sup>

50–6'000

**d) Kantonales Steuergericht**

§ 169.<sup>6)</sup>

a) Grundgebühr<sup>7)</sup>

50–500

b) Zuschläge:

1. Staatssteuerrekurse

- Einkommen und Ertrag: 1% des streitigen Einkommens/Ertrags

- Vermögen und Kapital: 2 Promille des streitigen Vermögens/Kapitals

<sup>1)</sup> § 166 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

<sup>3)</sup> § 167 Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.

<sup>4)</sup> § 168 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>5)</sup> Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>6)</sup> § 169 Fassung vom 22. Januar 1986; GS 90, 334.

<sup>7)</sup> § 169 lit. a) Fassung vom 4. Dezember 1991.

2. Gemeindesteuerrekurse<sup>1)</sup>
  3. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer
    - wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: 1/3 der Gebühr nach Ziffer 1;
    - bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuerveranlagung: 10% der Gebühr nach Ziffer 1.
  4. Militärflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 litera b GO<sup>2)</sup>: 5% des Abgabebetrages.
  5. Beschwerden gegen die Katasterschätzung: 2 Promille des streitigen Schätzungsbetrages.
- c) In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG)<sup>3)</sup>, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.
- d) Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.<sup>4)</sup>

**e)- f)...**<sup>5)</sup>

§§ 169<sup>bis</sup> - 169<sup>ter</sup><sup>6)</sup>

**g) Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung<sup>7)</sup>**

§ 169<sup>quater</sup><sup>8)</sup> Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung

500-10'000

<sup>1)</sup> § 169 lit. b) Ziff. 2 Fassung vom 4. Dezember 1991.

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

<sup>3)</sup> BGS 614.11.

<sup>4)</sup> § 169 lit. d) Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>5)</sup> Titel aufgehoben am 6. Juli 2005.

<sup>6)</sup> §§ 169<sup>bis</sup> - 169<sup>ter</sup> aufgehoben am 6. Juli 2005.

<sup>7)</sup> Titel Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>8)</sup> § 169<sup>quater</sup> Fassung vom 6. Juli 2005.

## IV. Weitere Gebühren

### A. Friedensrichter

§ 170. <sup>1)</sup>	<sup>1</sup> Die Friedensrichter beziehen folgende Gebühren:	Franken
a)	Partei- oder Zeugenvorladung	5
b)	Verhandlung inklusive Bescheinigung nach § 79 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	
	1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde	12
	2. bei einer längeren Verhandlungsdauer	25
c)	Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs <sup>4)</sup>	50
d)	Erlass einer Strafverfügung	10
e)	Durchführung einer Steigerung von andern Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde	20
f)	Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR <sup>5)</sup>	10
g)	Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite	5

<sup>2</sup> Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 171. Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten in Zivilsachen und bei Antragsdelikten in Strafsachen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 172.<sup>6)</sup> <sup>1</sup> Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

<sup>1)</sup> § 170 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>3)</sup> BGS 321.1.

<sup>3)</sup> § 170 Absatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>4)</sup> § 170 lit. c) Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

<sup>5)</sup> SR 220.

<sup>6)</sup> § 172 Fassung vom 23. Juni 2004.

# 615.11

## **B. Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien**

§ 173.<sup>1)</sup> <sup>1</sup> Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

<sup>2</sup> Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.<sup>2)</sup>

§ 174.<sup>3)</sup> <sup>1</sup> Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übetriebene Forderungen sind zu ermässigen.<sup>5)</sup>

§ 175.<sup>6)</sup> <sup>1</sup> Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstausfälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Verdienstausfall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

§ 176. ...<sup>7)</sup>

## **C. Verteidigergebühren und Parteientschädigungen im Strafverfahren**

§ 177.<sup>8)</sup> <sup>1</sup> Die vom Staat zu entschädigenden Verteidiger von Beschuldigten haben zu beziehen:

	Franken
a) bei Einstellung der Untersuchung, Überweisung der Akten an ein unteres Gericht und in ähnlichen Fällen	100-2'000
b) für die Verteidigung	
1. vor dem Staatsanwalt, Untersuchungsbeamten oder Einzelrichter	100-2'000
2. vor Amtsgericht und Jugendgericht	200-10'000
3. vor Obergericht <sup>9)</sup>	300-10'000

<sup>1)</sup> § 173 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>2)</sup> § 173 Absatz 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>3)</sup> § 174 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>4)</sup> § 174 Absatz 1 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>5)</sup> § 174 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Fassung vom 6. Juli 2005.

<sup>6)</sup> § 175 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>7)</sup> § 176 aufgehoben am 29. April 1985.

<sup>8)</sup> § 177 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>9)</sup> § 177 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 6. Juli 2005.

c) ...<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup> Die Maximalgebühren nach Absatz 1 können angemessen überschritten werden, wenn sie sich im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig erweisen.

<sup>3)</sup> Die Reiseentschädigung für Verteidiger richtet sich nach jener für das Staatspersonal. Für notwendige Fotokopien erhalten sie 50 Rappen pro Stück.

<sup>4)</sup> ...<sup>2)</sup>

§ 178.<sup>3)</sup> Der Richter setzt die Parteientschädigung bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Beschuldigten und des Verteidigers fest.

## **D. Parteientschädigungen in Zivil- und Verwaltungsverfahren**

§ 179.<sup>4)</sup> <sup>1)</sup> Im ordentlichen Zivilrechtsstreit hat die obsiegende Partei von ihrem Gegner, wenn dieser nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO)<sup>5)</sup> die Kosten zu tragen hat, neben dem tarifmässigen Auslagenersatz die in den §§ 181–187 festgesetzten Entschädigungen zu fordern.

<sup>2)</sup> Als Auslagen gelten Porto- und Telefonspesen, Auslagen für die Beschaffung von Prozessbelegen und dergleichen. Für notwendige Fotokopien können 50 Rappen pro Stück gefordert werden. Über die Zulässigkeit der Berechnung der Auslagen entscheidet der Richter bei der Festsetzung der Kostennote.

<sup>3)</sup> Ist der Kostenforderer nicht durch einen patentierten Anwalt vertreten, können die Entschädigungen herabgesetzt werden.

§ 180.<sup>6)</sup> <sup>1)</sup> Die zur Kostenforderung berechtigte Partei hat die Kostennote bei der Erledigung der Hauptsache unentgeltlich zu den Akten zu geben.

<sup>2)</sup> Der Richter setzt die Parteientschädigung fest. Wird die Kostennote nicht eingereicht, so bestimmt er die Parteientschädigung nach § 181.

§ 181.<sup>7)</sup> <sup>1)</sup> Im Verfahren vor dem Einzelrichter, im Untersuchungsverfahren und im Verwaltungsverfahren setzt der Richter die Parteientschädigung nach dem Umfang der Bemühungen, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien in einer Pauschalsumme fest.

<sup>1)</sup> § 177 Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben am 6. Juli 2005.

<sup>2)</sup> § 177 Absatz 4 aufgehoben am 6. Juli 2005.

<sup>3)</sup> § 178 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>4)</sup> § 179 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>5)</sup> BGS 221.1.

<sup>6)</sup> § 180 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>7)</sup> § 181 Fassung vom 29. April 1985.

# 615.11

<sup>2</sup> Für die Einleitung eines Prozesses vor dem Einzelrichter wird bei einem Streitwert von 8001–20'000 Franken eine Prozesseinleitungsentschädigung von 1100–7500 Franken festgesetzt.<sup>1)</sup>

§ 182.<sup>2)</sup> Für jedes Erscheinen vor dem Friedens-, Instrukti-  
ons- oder Sühnerichter sowie die Ausarbeitung von Zeugen-  
und Expertenfragen, sofern keine andere Entschädigung  
vorgesehen ist

Franken  
20–500

§ 183.<sup>3)</sup> Für jedes Erscheinen an einem Zeugenverhör, ei-  
nem Augenschein oder einer Gerichtsverhandlung

a) bis vier Stunden Dauer 5–800  
b) über vier Stunden Dauer 400–1'200

§ 184.<sup>4)</sup> <sup>1</sup> Für die Einleitung eines Prozesses, bei einem  
Streitwert von<sup>5)</sup>

20'001–50'000 Franken	2'400–14'000
50'001–100'000 Franken	4'500–21'000
100'001–500'000 Franken	6'000–35'000
über 500'000 Franken	12'000–3% des Streitwertes

<sup>2</sup> Bei Prozessen mit unbestimmtem Streitwert setzt der Richter die Prozess-  
einleitungsentschädigung nach dem Umfang der Bemühungen, der  
Schwierigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen der Parteien  
fest.

<sup>3</sup> Der Richter setzt die Prozesseinleitungsentschädigung nach freiem Er-  
messen fest, wenn eine offensichtlich übersetzte Forderung eingeklagt  
wird.

<sup>4</sup> Die Prozesseinleitungsentschädigung kann herabgesetzt werden, wenn  
die Prozesseinleitung nur in beschränktem Umfang erfolgt.

§ 185.<sup>6)</sup> Für schriftliche Eingaben im Appellationsverfahren wird die Par-  
teientschädigung nach dem Zeitaufwand festgesetzt.

§ 186.<sup>7)</sup> Für den mündlichen Vortrag

a) vor Amtsgericht<sup>8)</sup> 200–2'000  
b) vor Obergericht 200–5'000

<sup>1)</sup> § 181 Absatz 2 eingefügt am 7. Dezember 1994; GS 93, 394.  
<sup>2)</sup> § 182 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.  
<sup>3)</sup> § 183 Fassung vom 29. April 1985.  
<sup>4)</sup> § 184 Fassung vom 29. April 1985.  
<sup>5)</sup> § 184 Absatz 1 Fassung vom 7. Dezember 1994; GS 93, 394.  
<sup>6)</sup> § 185 Fassung vom 29. April 1985.  
<sup>7)</sup> § 186 Fassung vom 29. April 1985.  
<sup>8)</sup> § 186 lit. a) Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.



§ 187.<sup>1)</sup> Wird nach Ansetzung der Hauptverhandlung die Klage zurückgezogen oder anerkannt oder ein Rechtsmittel zurückgezogen, so hat die Gegenpartei eine Vorbereitungsentschädigung zu beanspruchen

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| a) vor Amtsgericht | 50–800    |
| b) vor Obergericht | 100–5'000 |

§ 188.<sup>2)</sup> <sup>1</sup> Ist die zur Kostenforderung berechnigte Partei mit ihrem Anwalt vor Gericht erschienen, so kann die Reiseentschädigung nur einmal geltend gemacht werden. Massgebend ist der weitere Weg.

<sup>2</sup> Verlangt das Gesetz oder der Richter das persönliche Erscheinen einer Partei, so können die Partei und ihr Anwalt die Reiseentschädigung geltend machen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach § 175 Absatz 3.

§ 189. ...<sup>3)</sup>

## E. Entschädigung der Inventurbeamten

§ 190.<sup>4)</sup> <sup>1</sup> Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

## F. Erbschaftsverwalter

§ 191. Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 192. Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

<sup>1)</sup> § 187 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

<sup>2)</sup> § 188 Fassung vom 29. April 1985.

<sup>3)</sup> § 189 aufgehoben am 29. April 1985.

<sup>4)</sup> § 190 Fassung vom 29. April 1985.

# 615.11

## G. Weibel usw.

§ 193. Die Entschädigungen für die Weibel, die Bezirksschätzungskommission und die Kantonale Schätzungskommission werden vom Regierungsrat in Anwendung von § 45 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 7. Juni 1941<sup>1)</sup> festgelegt.

## H. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs<sup>2)</sup>

§ 193<sup>bis 3)</sup> Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3000 Franken.

## I. Anwaltskammer

§ 193<sup>ter 4)</sup>

Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:	Franken
a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste	400
b) andere Entscheide	100-10'000

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> Titel eingefügt am 3. April 1996.

<sup>3)</sup> § 193<sup>bis</sup> eingefügt am 3. April 1996.

<sup>4)</sup> § 193<sup>ter</sup> eingefügt am 10. Mai 2000.

## IV. Schlussbestimmungen

§ 194. Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

§ 195. Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere:

- a) der Gebührentarif vom 20. April 1971<sup>1)</sup>;
- b) § 72 der Vollzugsverordnung vom 18. Dezember 1970 zum Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer<sup>2)</sup>;
- c) der Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 1978 über die Gebühren für die Durchführung von Wirteprüfungen<sup>3)</sup>;
- d) § 29 der Vollzugsverordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 6. November 1970<sup>4)</sup>;
- e) Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Dezember 1947 über den Touristenverkehr im schweizerischen-französischen Grenzgebiet<sup>5)</sup>;
- f) § 5 der Verordnung vom 30. Januar 1951 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt<sup>6)</sup>;
- g) § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 21. Juli 1925 betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte<sup>7)</sup>;
- h) der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juli 1976 über die Zuständigkeit zur Behandlung der Gesuche um Erlass oder Stundung von Gebühren und Auslagen<sup>8)</sup>;
- i) § 4 Ziffer 4 litera f des kantonalen Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. Februar 1976<sup>9)</sup>;
- k) der 4. Satz von Absatz 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Juli 1970 über die Ausstellung der Grenzkarten für den kleinen Grenzverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 85, 511.

<sup>2)</sup> GS 85, 313.

<sup>3)</sup> GS 87, 453.

<sup>4)</sup> GS 85, 235.

<sup>5)</sup> BGS 512.115.1.

<sup>6)</sup> GS 78, 156.

<sup>7)</sup> GS 70, 101.

<sup>8)</sup> GS 87, 87.

<sup>9)</sup> GS 87, 36.

<sup>10)</sup> GS 85, 174.

# 615.11

Inkrafttreten am 13. Dezember 1979.<sup>1)</sup>

- 
- <sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 23. November 1983 am 1. Januar 1984;
  - 29. April 1985 am 30. Mai 1985;
  - 22. Januar 1986 am 6. Februar 1986;
  - 26. April 1989 am 1. Oktober 1989;
  - 24. Oktober 1990 am 15. Februar 1991;
  - 4. Dezember 1991 am 1. April 1992;
  - 27. Januar 1993 am 1. Januar 1994;
  - 7. Dezember 1994 am 31. März 1995;
  - 5. Juli 1995 am 1. August 1996;
  - 30. August 1995 am 1. Januar 1996;
  - 2. April 1996 am 1. Januar 1996;
  - 3. April 1996 am 1. Januar 1997;
  - 25. Juni 1996 am 1. Januar 1997;
  - 27. August 1996 am 1. Januar 1997;
  - 28. August 1996 am 1. Januar 1997;
  - 3. März 1998 am 1. Juli 1998;
  - 30. Juni 1998 am 1. Januar 1999;
  - 16. Dezember 1998 am 1. Mai 1999; § 56 Absatz 1 lit. a Ziff. 5 am 1. Januar 1999;
  - 11. Mai 1999 am 1. Januar 1999;
  - 7. Juli 1999 am 26. Oktober 1999;
  - 8. September 1999 am 1. Januar 2000;
  - 9. Mai 2000 am 1. Januar 2000;
  - 10. Mai 2000 am 1. Januar 2001;
  - 4. September 2001 am 1. Januar 2002;
  - 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003;
  - 6. Mai 2003 am 1. Januar 2003;
  - 21. Oktober 2003 am 1. Januar 2004;
  - 16. Mai 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2003
  - 17. März 2004 am 1. Januar 2004;
  - 23. Juni 2004 am 1. Juni 2004;
  - 17. März 2004 am 1. Januar 2005;
  - 23. Juni 2004 am 1. August 2005;
  - 26. Januar 2005 am 1. August 2005;
  - 6. Juli 2005 am 1. August 2005;
  - 12. Juli 2005 am 1. August 2005;
  - 24. September 2006 am 1. Januar 2006.